

kaarst*



Gestaltungssatzung

-Kaarst-

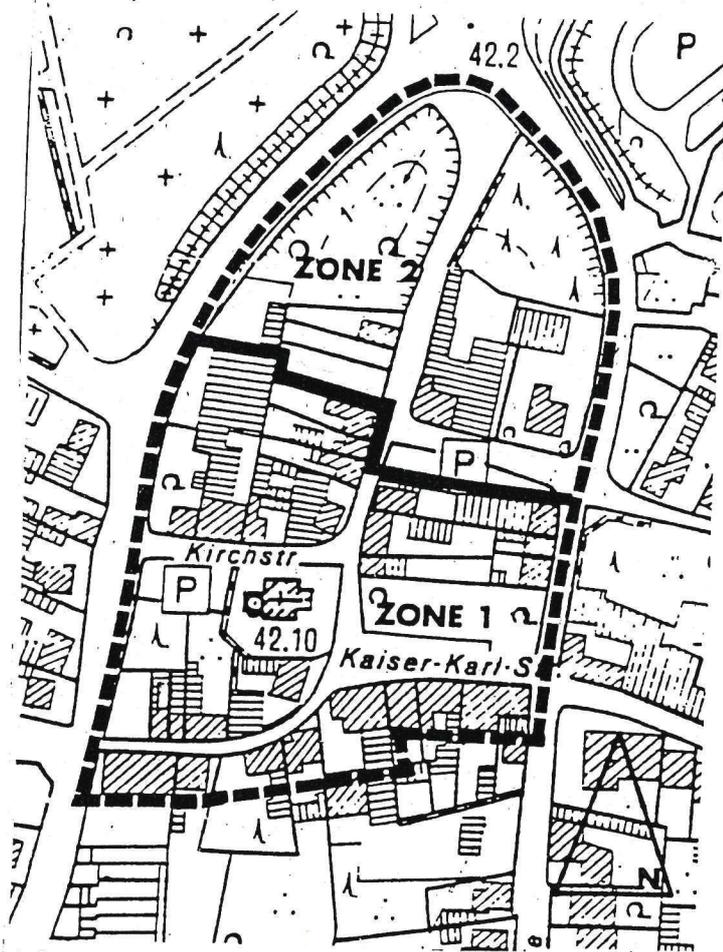
Nr.	G 1.2
Bezeichnung	Gestaltungssatzung Altes Dorf
betreffene B-Pläne	65, 65 ¹ Ä, 66
Rechtskraft	28.05.1992

ZELTUNG	NR. / DATUM	AMT	AMT	DEZ.
NGZ X	28.05.92	X 10	41	I
WZ		11	50	II
RP		14	51	III
Stadtanz.		20	60	IV
Stadtsp.		21	X 61	
Kaa.Nachr		22	63	
Extra Tip		32	65	
		40	66	



Amtliche Bekanntmachung

Betr.: Gestaltungssatzung der Stadt Kaarst über die äußere Gestaltung und die besonderen Anforderungen an bauliche Anlagen und Werbeanlagen im Bereich des „Alten Dorfes“ in Kaarst.



Aufgrund des § 81 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 und Abs. 2 Nr. 1 der Landesbauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. der Bekanntmachung vom 26. 06. 84 (GV NW S. 419), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. 6. 89 (GV NW S. 432) i. V. m. den §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. 08. 84 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. 04. 91 (GV NW S. 214), hat der Rat der Stadt Kaarst in seiner Sitzung am 28. 04. 92 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Ziel der Satzung

Um das charakteristische Bild des „Alten Dorfes“ zu erhalten und weiter zu entwickeln, ist es notwendig, Regelungen zur Gestaltung dieses Bereiches zu treffen.

Im Mittelpunkt steht die romanische Kirche und der Kirchplatz. Die unmittelbar umgebende Bebauung stammt überwiegend aus der Zeit vor 1900. Außerdem gibt es einige Baudenkmäler. Zwar dienen die Gebäude überwiegend der Wohnnutzung, es sind jedoch auch Gebäude vorhanden, in denen Wohnen und Gewerbe, Handel oder Dienstleistung vereint sind.

Die nachfolgenden Regelungen sollen die Kleinteiligkeit der vorhandenen Bausubstanz mit der heute gewünschten Wohn- und Geschäftsqualität der Gebäude in Einklang bringen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Bereich des „Alten Dorfes-Nord“, der begrenzt wird durch die Gienmesstraße, Mittelstraße und Kaiser-Karl-Straße. Die südliche Bebauung der Kaiser-Karl-Straße gehört ebenfalls zum Geltungsbereich dieser Satzung. Im Plan ist der räumliche Geltungsbereich dargestellt. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung.

Der Geltungsbereich wird aufgrund seiner Charakteristik in 2 Zonen gegliedert:

Zone 1

umfasst den Bereich der romanischen Kirche mit der unmittelbar angrenzenden Bebauung. Dazu gehört die Kaiser-Karl-Straße sowie die Kirchstraße bis Haus Nr. 11 und 10 weiter bis zur Mittelstraße 25.

Zone 2

umfasst den nördlichen Teil der Kirchstraße und die Budericher Straße bis zur Mittelstraße sowie die Mittelstraße in nördlicher

91/10/3.9

Richtung.

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt, soweit sie vom öffentlichen Straßenraum aus sichtbar sind, für die Errichtung und Änderung aller baulichen Anlagen, für andere Anlagen, Einrichtungen und Vorhaben sowie Werbeanlagen und Warenautomaten. Die Belange des Denkmalschutzes gehen den Festsetzungen der Gestaltungssatzung vor.

§ 4 Allgemeine Vorschriften

Bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen und Werbeanlagen ist hinsichtlich Dimension, Material, Farbe und Gestaltung dem Prinzip der Einfügung zu entsprechen, d. h., Maßstab und Erscheinungsform müssen dem hier vorhandenen Erscheinungsbild folgen.

BESONDERE ANFORDERUNG ZONE 1

§ 5 Dachformen

- (1) Als Dachform sind grundsätzlich nur Satteldächer mit einer Dachneigung von 35°-50° zulässig. Dachformen denkmalgeschützter Häuser sind in ihrer ursprünglichen Form beizubehalten bzw. bei Erneuerung wieder herzustellen, unbeschadet § 3 Satz 2.
- (2) Bei Anbauten und Nebengebäuden, die von der öffentlichen Straßenfläche aus nicht sichtbar sind, können auch andere Dachformen zugelassen werden.
- (3) Die Firstrichtung ist nur parallel zur Straße zulässig.
- (4) Drempele sind nur bei Gebäuden mit einem Vollgeschoß nach § 2 Abs. 5 BauONW zulässig. Die maximale Drempeelhöhe wird auf 0,50 m festgesetzt.
- (5) Der Dachüberstand darf an der Traufseite maximal 0,30 m ohne Dachrinne und am Ortgang maximal 0,20 m betragen.
- (6) Bei Schließung einer Baulücke zwischen zwei Hauptgebäuden darf die höhere Trauf- und Firsthöhe der Nachbarbebauung nicht überschritten werden. Weichen bei der Baulücke die benachbarten Trauf- und Firshöhen mehr als 3,0 m voneinander ab, dürfen die Trauf- und Firshöhen des neuen Baukörpers $\frac{2}{3}$ der Differenz der unterschiedlichen Trauf- bzw. Firshöhen nicht überschreiten.

§ 6 Dachaufbauten

- (1) Dachaufbauten müssen gegenüber dem aufgehenden Mauerwerk um mindestens 0,30 m zurückspringen.
- (2) Es sind entweder nur Dachgauben oder nur Dachflächenfenster zulässig.
- (3) Dachgauben sind nur als Einzelgauben zulässig, wenn sie aus der Fassadengliederung entwickelt werden. Sie dürfen in der Summe maximal $\frac{1}{4}$ der Trauflänge betragen. Die Gauben sind bis auf die notwendige Konstruktion zur Straßenseite mit einem Fenster in stehendem Format zu versehen. Es sind nur Schleppgauben und Gauben mit Satteldach zulässig.
- (4) Dachflächenfenster sind zulässig, wenn sie sich in Größe, Farbe und Gestalt in die Dachfläche einfügen. Die maximale Größe der Einzeldachflächenfenster darf 0,5 qm Glasfläche nicht überschreiten. Die Summe der Breite der Dachflächenfenster darf maximal $\frac{1}{4}$ der Trauflänge betragen.
- (5) Dachflächenfenster mit einem lichten Maß von 0,90 x 1,20 m sind ausnahmsweise als zweiter Rettungsweg möglich, wenn es sich in Gestaltung und Ausführung in die Dachlandschaft einfügt und ein zweiter Rettungsweg im rückwärtigen Bereich nicht sichergestellt werden kann.
- (6) Dacheinschnitte sind unzulässig.
- (7) Schornsteine dürfen vom First nicht mehr als 1,5 m entfernt liegen.
- (8) Antennenanlagen sind unter dem Dach anzubringen. Ist das aus technischen oder empfangstechnischen Gründen nicht möglich, so ist je Gebäude nur eine Außenantenne zulässig. Satellitenempfangsanlagen sind, wenn sie vom öffentlichen Straßenraum aus sichtbar sind, unzulässig.

§ 7 Dacheindeckung

Für die Dacheindeckung sind nur unglasierte rotbraune oder anthrazitfarbene Pfannen oder Dachziegel vorzusehen. Die Farbe der Eindeckung ist auf die Nachbargebäude abzustimmen.

§ 8 Fassaden

- (1) Bei der Gestaltung der Fassade ist die Kleinteiligkeit der vorhandenen Gebäude zu berücksichtigen. Die Gliederung der Fassade ist so vorzunehmen, daß deutlich erkennbare Abschnitte entstehen. Die einzelnen Gebäudeabschnitte dürfen eine Länge von 12 m nicht überschreiten.
- (2) Die Gebäudesockel, Fenster- sowie Türumfassungen können farblich abgesetzt, mit ortüblichem Naturstein oder als Ziegelmauerwerkdetail ausgebildet werden. Die übereinanderliegenden Fensteröffnungen müssen – auch als vertikales Gliederungselement – auf gemeinsamen Fensterachsen liegen.
- (3) Die Fassaden sind in rotem oder rotbraunem Ziegelmauerwerk oder glatten, fein- bis mittelkörnigen Putz auszuführen. Stark strukturierte Putze sind nicht zulässig.
- (4) Garagen und Nebengebäude sind, soweit sie vom öffentlichen Straßenraum aus sichtbar sind, in der Fassadengestaltung bezüglich Material und Farbe wie die Hauptgebäude auszuführen.
- (5) Zum öffentlichen Straßenraum sind Balkone, Erker und Dachterrassen nicht zulässig.

WZ	11	30	11
RP	14	51	III
Stadtanz.	20	60	IV
Stadtsp.	21	X 61	
Kaa.Nachr	22	63	
Extra Tip	32	65	
	40	66	

- (6) Der geschlossene Wandflächenanteil muß den Fensterflächenanteil überwiegen.
 (7) Sichtbare Fassaden bzw. Giebelseiten, deren Fensterflächenanteil weniger als 5 % der Fassaden bzw. Giebelfläche beträgt, sind mit Rankgewächsen zu begrünen und dauerhaft zu pflegen.

§ 9 Fenster und Türen

- (1) Fenster sind nur als Holz- oder Kunststofffenster mit weißem, naturfarbenem oder braun bis schwarzem Rahmen zulässig. Metallisch glänzende Materialien für Fenster und Türen sind nicht zulässig.
 (2) Die Formate sind nur als stehende Einzelfenster mit Unterteilung durch Flügel oder Sprossen zulässig. Die Höhe muß die Breite um mindestens 20 % übersteigen.
 (3) Rolläden sind möglich; jedoch dürfen die Rolladenkästen in der Fassade nicht sichtbar sein.
 (4) Glasbausteine und getöntes oder reflektierendes Glas sind in Flächen, die vom öffentlichen Straßenraum aus sichtbar sind, nicht zulässig.

§ 10 Schaufenster

- (1) Schaufenster sind nur im Erdgeschoß zulässig.
 (2) Sie müssen in Größe, Anordnung und Material auf die Gliederung der Fassade Bezug nehmen. § 9 (1) gilt sinngemäß.
 (3) Es sind nur stehende Formate zulässig. Sie müssen einen Sockel von mindestens 0,40 m haben.
 (4) Schaufenster dürfen nicht zugeklebt, gestrichen oder zugespritzt werden.

§ 11 Vordächer und Markisen

- (1) Kragplatten sind unzulässig.
 (2) Ein Zurücksetzen der Fassade im Erdgeschoß zur Überdachung der Ladenfront ist unzulässig.
 (3) Als Vordächer sind lediglich geneigte Vordächer aus klarem Glastglas oder gleichwertigen Baustoffen zulässig. Die Auskrägung darf eine Tiefe von 1,0 m nicht überschreiten. Die Verkehrssicherheit muß gewährleistet sein.
 (4) Zulässig sind nur bewegliche Markisen.
 (5) Glasvordächer und Markisen sind nur in Pultform und entsprechend der Schaufenstereinteilung über den einzelnen Schaufenstern und Ladeneingängen zulässig.
 (6) Glasvordächer oder Markisen müssen zum Gesamterscheinungsbild der Fassade passen und dürfen nicht mit glänzenden Materialien kombiniert werden oder daraus bestehen. Sie sind auch farblich auf das Gebäude abzustimmen.

§ 12 Außenanlagen

- (1) Einfriedungen zum öffentlichen Straßenraum sind zulässig mit
 a) Ziegelmauern
 b) verputzten Mauern.
 Material und Farbe der Einfriedungen sind den Hauptgebäuden anzupassen.
 (2) Die maximale Höhe beträgt 1,80 m.
 (3) Öffnungen in den Mauern sind bis zu einer Breite von 3,0 m als Zufahrt zulässig. Tore mit metallischen, glänzenden Oberflächen oder grellen Farben sind nicht zulässig. Die Gestaltung der Tore ist in Material und Farbgebung den Fassaden anzupassen.
 (4) Die Abfallbehälter sind grundsätzlich so unterzubringen, daß sie vom öffentlichen Straßenraum aus nicht sichtbar sind.

§ 13 Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der eigenen Leistung zulässig.
 (2) Flachwerbeanlagen müssen ganzflächig parallel zur Fassade angebracht sein. Sie dürfen nicht höher als 0,60 m und nicht länger als 3,0 m sein und nicht mehr als 0,20 m vor die Fassade ragen. Zwischen zwei Flachwerbeanlagen muß der Abstand mindestens 1,0 m betragen. Der seitliche Abstand zur Gebäudegrenze muß mindestens 1,0 m, der horizontale Mindestabstand zu Öffnungen muß 0,15 m betragen. Die Anordnung der Flachwerbeanlage muß auf die Gliederung der Fassade abgestimmt werden.
 (3) Ausleger müssen rechtwinklig zur Fassade angebracht sein. Sie dürfen bis zu 1 m vor die Gebäudefront ragen. Die Schildgröße darf nicht höher als 0,80 m, nicht breiter als 0,60 m und nicht stärker als 0,20 m sein. Eine Durchfahrhöhe von 2,30 m muß gewährleistet sein.
 (4) Je Geschäft ist nur eine Werbeart entweder als Flachwerbeanlage oder als Ausleger zulässig.
 (5) Werbeanlagen sind unzulässig:
 a) oberhalb der Brüstungshöhe des ersten Obergeschosses und in den Fenstern der Obergeschosse,
 b) an und auf Markisen, wenn am Gebäude Werbung vorhanden ist,
 c) auf Straßenflächen und Dächern, Brandwänden und Schornsteinen,
 d) an Einfriedungen,
 e) an Ruhebänken und Papierkörben.
 Bei Einfriedungen, Türen und Toren sind Hinweisschilder für Beruf und Gewerbe bis zu einer Größe von 0,20 qm zulässig.
 Werbeanlagen sind unzulässig:
 a) als Spannbänder und Fahnen,
 b) als Großtafelwerbung,
 c) mit grellen oder fluoreszierenden Farben,
 d) als Lichtwerbeanlage; Flachwerbeanlagen können jedoch mit weißem Licht angestrahlt oder hinterstrahlt werden.
 (6) Ausnahmen für zeitlich begrenzte Werbung für kirchliche, sportliche, kulturelle, politische o. ä. Veranstaltungen können gestattet werden.

§ 14 Warenautomaten

- (1) Warenautomaten dürfen auf und vor Gebäudefassaden, Toren und Türen, die vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind, nicht angebracht werden.
 (2) Schaukästen sind so tief in die Fassade einzulassen, daß sie mit der Gebäudefront bündig abschließen. Außerdem ist bei der Anordnung der Schaukästen die Fassadengestaltung zu beachten. Schaukästen für gastronomische Betriebe zum Aushang von Speise- und Getränkearten dürfen bis zu 8 cm die Gebäudeflucht überschreiten; wenn sie nicht größer als 0,20 qm sind.

... sowie die Mittelstraße in nördlicher

§ 15 Farben und Materialien

Farbanstriche in grellen Farbtönen sind nicht zulässig. Glänzende, spiegelnde oder reflektierende Fassadenoberflächen sind ebenfalls unzulässig.

BESONDERE ANFORDERUNG ZONE 2

§ 16 Dachformen

- (1) Als Dachform sind grundsätzlich nur Satteldächer mit einer Dachneigung von 35°-50° zulässig.
- (2) Bei Anbauten und Nebengebäuden, die von der öffentlichen Straßenfläche aus sichtbar sind, können auch andere Dachformen zugelassen werden.
- (3) Die Firstrichtung ist nur parallel zur Straße zulässig.

§ 17 Dachaufbauten

- (1) Dachgauben sind als Einzel- oder Doppelgauben zulässig, wenn sie aus der Fassadengliederung entwickelt werden. Sie dürfen in der Summe maximal $\frac{1}{2}$ der Traulänge betragen. Die Gauben sind bis auf die notwendige Konstruktion zur Straßenseite mit einem Fenster in stehendem Format zu versehen.
- (2) Dachflächenfenster sind zulässig, wenn sie sich in Größe, Rahmenfarbe und Gestalt in die Dachfläche einfügen.
- (3) Dacheinschnitte sind nur dort zulässig, wo sie vom öffentlichen Straßenraum aus nicht sichtbar sind.
- (4) Schornsteine dürfen vom First nicht mehr als 1,5 m entfernt liegen.
- (5) Satellitenempfangsanlagen sind, wenn sie vom öffentlichen Straßenraum aus sichtbar sind, unzulässig.

§ 18 Dacheindeckung

Für die Dacheindeckung sind nur unglasierte rote, rotbraune oder anthrazitfarbene Pfannen oder Ziegel vorzusehen. Die Farbe der Eindeckung ist auf die Nachbargebäude abzustimmen.

§ 19 Fassaden

- (1) Bei der Gestaltung der Fassade ist die Kleinteiligkeit der Gebäude der Zone 1 zu berücksichtigen. Die Gliederung der Fassade ist so vorzunehmen, daß deutlich erkennbare Abschnitte entstehen. Die einzelnen Gebäudeabschnitte dürfen eine Länge von 15 m nicht überschreiten.
- (2) Garagen und Nebengebäude sind, soweit sie vom öffentlichen Straßenraum aus sichtbar sind, in der Fassadengestaltung bezüglich Material und Farbe wie die Hauptgebäude auszuführen.
- (3) Erker sind in den Obergeschossen zulässig. Sie dürfen in der Breite maximal $\frac{1}{4}$ der Fassadenbreite nicht überschreiten.
- (4) Der Fensteranteil kann den Oberflächenanteil geringfügig überwiegen.
- (5) sichtbare Fassaden bzw. Giebelseiten, deren Fensterflächenanteil weniger als 5 % der Fassaden bzw. Giebelfläche beträgt, sind mit Rankgewächsen zu begrünen und dauerhaft zu pflegen.

§ 20 Fenster und Türen

- (1) Glänzende Materialien für Fensterrahmen sind nicht zulässig. Grelle und leuchtende Farben sind ebenfalls unzulässig. Die umgebende Bebauung muß bei der Farbwahl berücksichtigt werden.
- (2) Es sind nur stehende Formate zulässig.
- (3) Rolläden sind möglich, Rolladenkästen dürfen in der Fassade nicht sichtbar sein.
- (4) Glasbausteine sind in Flächen, die vom öffentlichen Straßenraum aus sichtbar sind, nicht zulässig.

§ 21 Schaufenster

- (1) Schaufenster sind nur im Erdgeschoß zulässig.
- (2) Sie müssen in Größe, Anordnung und Material auf die Gliederung der Fassade Bezug nehmen.
- (3) Es sind nur stehende Formate zulässig.
- (4) Metallisch glänzende Oberflächen der Fensterrahmen sind unzulässig.
- (5) Schaufenster dürfen nicht zugeklebt, gestrichen oder zugespritzt werden.

§ 22 Vordächer und Markisen

- (1) Kragplatten sind unzulässig.
- (2) Ein Zurücksetzen der Fassade im Erdgeschoß zur Überdachung der Ladenfront ist unzulässig.
- (3) Als Vordächer sind lediglich geeignete Vordächer aus klarem Glatteglas oder gleichwertigen Materialien zulässig. Die Auskragung darf eine Tiefe von 1,2 m nicht überschreiten.
- (4) Zulässig sind nur bewegliche Markisen.
- (5) Glasvordächer oder Markisen müssen zum Gesamterscheinungsbild der Fassaden passen und dürfen nicht mit glänzenden Materialien kombiniert werden oder daraus bestehen. Sie sind auch farblich auf das Gebäude abzustimmen.

§ 23 Außenanlagen

- (1) Einfriedungen zum öffentlichen Straßenraum sind zulässig mit
 - a) Ziegelmauern,
 - b) verputzten Mauern,
 - c) Holzzäunen mit senkrechter Lattung,
 - d) Hecken.
- (2) Die maximale Höhe darf 1,60 m betragen.
- (3) Öffnungen in den Mauern sind bis zu einer Breite von 3,00 m als Zufahrt zulässig. Tore mit glänzenden Oberflächen oder grellen Farben sind nicht zulässig.
- (4) In Vorgärten und in den an öffentlichen Verkehrsflächen liegenden Grenzstreifen von Hausgärten dürfen nur heimische, standortgerechte Gehölze gepflanzt werden.
- (5) Die Abfallbehälter sind grundsätzlich so unterzubringen, daß sie vom öffentlichen Straßenraum aus nicht sichtbar sind.

§ 24 Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der eigenen Leistung zulässig.

ZEITUNG	NR. / DATUM	Amt	Amt	Dez.
NGZ X	28.05.92	10	41	I
WZ		11	50	II
RP		14	51	III
Stadtanz.		20	60	IV
Stadtsp.		21	X 61	
Kaa.Nachr		22	63	
Extra Tip		32	65	
		40	66	

- (2) Flachwerbeanlagen müssen ganzflächig parallel zur Fassade angebracht sein. Sie dürfen nicht höher als 0,60 m, nicht länger als 3,0 m sein und nicht mehr als 0,20 m vor die Fassade ragen. Zwischen zwei Flachwerbeanlagen muß der Abstand mindestens 1,0 m betragen. Der seitliche Abstand zur Gebäudegrenze muß mindestens 1,0 m, der horizontale Mindestabstand zu Öffnungen muß 0,15 m betragen. Die Anordnung der Flachwerbeanlage muß auf die Gliederung der Fassade abgestimmt werden.
- (3) Ausleger müssen rechtwinklig zur Fassade angebracht sein. Sie dürfen bis zu 1 m vor die Geländefront ragen. Die Schildgröße darf nicht höher als 0,80 m, nicht breiter als 0,60 m und nicht stärker als 0,20 m sein. Eine Durchfahrhöhe von 2,30 m muß gewährleistet sein.
- (4) Je Geschäft ist nur eine Werbeart entweder als Flachwerbeanlage oder als Ausleger zulässig.
- (5) Werbeanlagen sind unzulässig:
- oberhalb der Brüstungshöhe des ersten Obergeschosses und in den Fenstern der Obergeschosse,
 - an und auf Markisen, wenn am Gebäude Werbung vorhanden ist,
 - auf Straßenflächen und Dächern, Brandwänden und Schornsteinen,
 - an Einfriedungen,
 - an Ruhebänken und Papierkörben.
- Bei Einfriedungen, Türen und Toren sind Hinweisschilder für Beruf und Gewerbe bis zu einer Größe von 0,20 qm zulässig.
- Werbeanlagen sind unzulässig:
- als Spannbänder und Fahnen,
 - als Großtafelwerbung,
 - mit grellen oder fluoreszierenden Farben,
 - als Lichtwerbeanlage; Flachwerbeanlagen können jedoch mit weißem Licht angestrahlt oder hinterstrahlt werden.
- (5) Ausnahmen für zeitlich begrenzte Werbung für kirchliche, sportliche, kulturelle, politische o. ä. Veranstaltungen können gestattet werden.

§ 25 Warenautomaten

- Warenautomaten dürfen auf und vor Gebäudefassaden, Toren und Türen, die vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind, nicht angebracht werden.
- Schaukästen sind so tief in die Fassade einzulassen, daß sie mit der Gebäudefront bündig abschließen. Außerdem ist bei der Anordnung der Schaukästen die Fassadengestaltung zu beachten. Schaukästen für gastronomische Betriebe zum Aushang von Speise- und Getränkekarten dürfen bis zu 8 cm die Gebäudeflucht überschreiten, wenn sie nicht größer als 0,20 qm sind.

§ 26 Farben und Materialien

Großflächige Fassadenverkleidungen aus Holz, Asbest, Asbestersatzstoffen, Kunststoff, Bitumen, Metall, Kleinmosaik oder keramischen Platten sind nicht zulässig. Farbanstriche in grellen Farbtönen sind nicht zulässig. Glänzende, spiegelnde oder reflektierende Fassadenoberflächen sind ebenfalls unzulässig.

REGELUNGEN FÜR DIE ZONEN 1 UND 2

§ 27 Befreiungen

Befreiungen von zwingenden Vorschriften dieser Satzung regeln sich nach § 68 i. V. m. § 81 Abs. 5 der BauONW.

§ 28 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Regelung dieser Satzung verstößt, der handelt ordnungswidrig im Sinne des § 79 Landesbauordnung NW.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer ortsüblichen, amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kaarst, den 20. 05. 92

Der Bürgermeister
Kleyer